

SATZUNG des Förderverein Erlanger Symphonie Orchester

§ 9 Abs. 2 und § 9 Abs. 4: geändert in der Mitgliederversammlung am 31.03.2009

§ 9 Abs. 2 Satz 3: geändert in der Mitgliederversammlung am 23.07.2019

§ 3 Abs. 1 + 3 und § 8 Abs. 5 Satz 2: geändert in der Mitgliederversammlung am 08.07.2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein Erlanger Symphonie Orchester**.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erlangen und soll in das Vereinsregister nicht eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein will das Musikleben in Erlangen durch Förderung des Erlanger Symphonie Orchesters unterstützen. Er will durch eigene Vereinsbeiträge und durch Spenden Dritter sicherstellen, dass jedes Jahr zumindest die eigenen Konzerte des Erlanger Symphonie Orchesters finanziert werden können. Ferner sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Konzertreisen des Erlanger Symphonie Orchesters und Einladungen von Orchestern/Musikern aus Erlanger Partnerstädten, die zu gemeinsamen Konzerten führen, mitfinanziert werden.
- (2) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.
- (3) Jedes Mitglied ist dazu aufgerufen, an der Durchführung dieser Zwecke mitzuarbeiten. Es ist zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihm dabei über fremde Verhältnisse bekannt werden.

§ 3 Durchführung des Vereinszwecks - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation des Vermögens durch und legt die Schlussabrechnung dem zuständigen Finanzamt vor.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Erlanger Symphonie Orchester e.V.. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von
 - a) natürlichen Personen
 - b) juristischen PersonenBei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Deren Entscheidung ist endgültig.

- (3) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein und seine Aufgaben und Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand im Einverständnis mit der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliedsversammlung fest. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.
- (3) Wer mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand ist, hat kein Stimmrecht.
- (4) Bei Mitgliedern, die zwei Jahre mit der Zahlung in Verzug sind, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Nach drei Jahren Zahlungsverzug kann ein Mitglied gemäß § 6 Abs. 3 Ausgeschlossen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- durch den Tod des Mitglieds
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 31.10. zugegangen sein.
- (3) Mitglieder, die die Interessen des Vereins nachhaltig schädigen, indem sie diese Satzung und/oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachten, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem den Betroffenen die Möglichkeit der Anhörung gegeben worden ist.

Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand für ausgeschlossen erklärt wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Verein herauszugeben.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
- (2) Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von zwei Teilnehmern, darunter dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen sind. Die Protokolle können eingesehen werden. Einsprüche sind nur innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, sie dürfen dem Vorstand nicht angehören

- die Entgegennahme des Jahresberichtes
- die Entgegennahme des Kassenberichts und des Haushaltsplans
- die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- die Entlastung des Vorstands
- die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
- die Beschlussfassung über die Höhe der Jahresmindestbeiträge
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen. Anträge müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird oder der Vorstand dies für notwendig hält.

- (3) In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann bis zu 3 Beisitzer/ Beisitzerinnen wählen. Die Beisitzer/ Beisitzerinnen unterstützen die Arbeit des Vorstandes.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann Ausschüsse einsetzen und Fachberater hinzuziehen.

- (2) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter/der Stellvertreterin
 - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - dem Schriftführer/ der Schriftführerin

Die ersten drei Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(3) Weiteres Vorstandsmitglied ist der/die 1. Vorsitzende des Erlanger Symphonie Orchesters. Dieses Mitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied des Erlanger Symphonie Orchesters vertreten lassen.

Weitere Vorstandsmitglieder sind ferner die Beisitzerinnen/Beisitzer gemäß § 8 Abs. 5.

- (4) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Übernahme durch den Nachfolger.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Schriftliche Beschlüsse sind zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 10 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über Ausgaben beschließt der Vorstand. Wegen regelmäßig anfallender Kosten (Verwaltungskosten etc.), gesetzlich geschuldeter Abgaben und Beträge bis zu € 100,00 ist ein Beschluss nicht erforderlich.
- (2) Alljährlich hat der Schatzmeister/die Schatzmeisterin bis zum 1. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 11 Vermögen des Vereins

Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens ist Aufgabe des Vorstandes. Er hat die Regelmäßigkeit und sorgfältigen Wirtschaftsführung zu beachten.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgen durch den Vorstand. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 sind dabei zu beachten.

§ 13 Satzung

Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Die Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereins gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 9 des Körperschaftssteuergesetzes.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.11.2003.

Norbert Rupert Gärtner, 1. Vorsitzender

Peter Koller, 2. Vorsitzender

Peter Thiele, Schatzmeister

Dr. Monika Aplas, Schriftführerin

Dr. Angelika Leyk, 1. Vorsitzende des Erlanger Kammerorchesters e.V.

Dr. Ingrid Bär, Beisitzerin

Ulrich Kobilke, Beisitzer

Erste geänderte Fassung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 31.03.2009.

Zweite geänderte Fassung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23.07.2019.

Dritte geänderte Fassung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 08.07.2025.